TECHPARK SÜDTIROL / ALTO ADIGE

LAB BONUS

Das schnelle und einfache Förderinstrument des NOI Techpark

[Vademecum **Version 2.0 – Oktober 2026**.
Ersetzt die Version 1.9 vom Februar 2026]

WIE FUNKTIONIERT DER LAB BONUS FÜR SÜDTIROLER UNTERNEHMEN?

1 LABOR AUSWÄHLEN

Das richtige Labor für meine Bedürfnisse kann ich entweder eigenständig oder mit Unterstützung der Verantwortlichen des NOI Techparks auswählen (Info: labs@noi.bz.it).

2 ANGEBOT ANFRAGEN

Ich wende mich direkt an das Labor im NOI Techpark. Das Team des Labors erstellt ein maßgeschneidertes Angebot.

3 LAB BONUS BEANTRAGEN

Sobald ich den Kostenvoranschlag erhalten habe, beantrage ich den Lab Bonus, indem ich auf https://noi.bz.it/de/services/lab-bonus gehe, das kurze Formular ausfülle, es digital unterschreibe und zusammen mit dem Kostenvoranschlag über PEC an noi@pec.noi.bz.it sende. Der **Höchstbetrag eines Angebots,** für das ein Lab Bonus angefragt werden kann, beläuft sich auf **50.000€** exkl. Mehrwertsteuer. Dies entspricht einem maximalen Förderbeitrag von 32.500€ für Kleinst- und Kleinunternehmen (65%), 30.000€ für mittlere Unternehmen (60%) und 25.000€ für Großunternehmen (50%).

Die NOI AG prüft den Antrag innerhalb weniger Arbeitstage und schickt mir, wenn er den Anforderungen entspricht, den Lab Bonus mit dem Wert der gewährten finanziellen Förderung. Außerdem wird der **CUP** mitgeteilt, der auf der **Abschlussrechnung des Dienstleisters aufscheinen muss**.

ACHTUNG:
Das voraussichtliche Datum des Beginns der Labortätigkeiten, welches im Formular angegeben wird, muss chronologisch nach dem Datum liegen, an dem der Lab Bonus-Antrag via PEC eingereicht wird.
Die Anträge können jedes Jahr **bis spätestens 15. Dezember** eingereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge für das neue Jahr beginnt am ersten Montag nach dem Dreikönigstag.

4 STARTE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LABOR

Ich beauftrage das Labor, welches die vereinbarten Leistungen durchführt.

5 DAS LABOR BEZAHLEN

Nach Abschluss der Dienstleistung stellt das Labor meinem Unternehmen einen Abschlussbericht und eine Rechnung aus. Achten Sie besonders darauf, dass der auf der Rechnung angegebene CUP-Code mit dem bei der Bestätigung des Lab Bonus mitgeteilten übereinstimmt.

6 RECHNUNG AN NOI AG SENDEN UND KOSTENRÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN

Nachdem ich die **Rechnung des Labors** bezahlt habe, schicke ich diese gemeinsam mit der **Zahlungsbestätigung** und dem **Abschlussbericht** des Labors an die NOI AG, die mir innerhalb weniger Arbeitstage den Wert des Lab Bonus auf mein Konto zurückerstattet, welches ich im Antrag angegeben hatte.

Für jegliche Zweifel oder Fragestellungen sind wir gerne für Sie da:
innovation-funding@noi.bz.it | T. 0471 060 724

1. WAS IST DER LAB BONUS?

Der Lab Bonus ist ein **einfaches und schnelles Förderinstrument** für die Nutzung der **Labor-Services im NOI Techpark**.

NOI AG ist als Inhouse-Gesellschaft der Autonomen Provinz Bozen damit beauftragt, den Wissenschafts- und Technologiepark Südtirols zu verwalten und weiterzuentwickeln. Zudem vernetzt NOI AG die Akteure des NOI Techpark und **verwaltet den Lab Bonus**.

Der **Lab Bonus** wird auf Grundlage des **Landesgesetzes Nr. 14 vom 13. Dezember 2006**[1] ausgestellt, welches die Rahmenbedingungen für die Beihilfen für Unternehmen im Bereich Innovation regelt.

2. WOFÜR KANN ICH DEN LAB BONUS VERWENDEN?

Im NOI Techpark stehen den Unternehmen über **70 Labore** zur Verfügung, die von **Eurac Research**, der **Freien Universität Bozen**, dem **Versuchszentrum Laimburg**, **Fraunhofer Italia** und von der **NOI AG** verwaltet werden.[2]

Die von den Laboren des NOI Techpark angebotenen **Dienstleistungen** umfassen z.B. Auftragsforschung, Analyse- und Labortests sowie wissenschaftliche Beratung in den **Technologiefeldern** des NOI Techpark (Green, Food & Health, Digital, Automotive & Automation).

Du weißt nicht, welches Labor das richtige für dich ist? **Wir stehen dir gerne zur Seite, um das richtige Labor für deine Bedürfnisse zu finden.** Mit dem Orientierungsservice des **Lab Desk** unterstützen wir dich bei der Wahl des am besten geeigneten Labors. Kontakt & Info: labs@noi.bz.it.

Wenn du eine umfassendere Unterstützung benötigst, können wir dich durch unser Netzwerk an Experten aus den verschiedenen Technologiefeldern bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (**F&E-Beratung**) und bei Kooperationsvorhaben (**Vernetzung & Kooperation**) unterstützen. Dabei werden je nach Bedarf auch die Labore des NOI Techpark miteinbezogen.

3. WER KANN DEN LAB BONUS VERWENDEN? EINIGE WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Alle **Südtiroler Unternehmen** können den Lab Bonus beantragen und nutzen: **Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen** jeder Rechtsform.

Unternehmen müssen über eine **Produktionseinheit in der Provinz Bozen** verfügen und **im Register der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein**. Unternehmen können auch in Form von **Konsortien oder Konsortialgesellschaften**, einschließlich Genossenschaften, auftreten.

Die Beihilfeempfänger müssen die Produktionseinheit für mindestens vier Jahre ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe in Südtirol aufrechterhalten.

Die Höhe der Kofinanzierung für die Dienstleistung und die entsprechende **Förderregelung[3] hängen von der Größe des Unternehmens ab**. Zur Klassifizierung eines Unternehmens wird auf die Richtlinien der Europäischen Union verwiesen[4]:

[1] http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-2006-14/landesgesetz_vom_13_dezember_2006_nr_14.aspx

[2] Die Labore der assoziierten Forschungspartner sind nicht für den Lab Bonus zugelassen.

[3] Die Förderung wird gemäß dem Landesgesetz Nr. 14/2006 und unter anderem den folgenden europäischen Verordnungen gewährt: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf geringfügige Beihilfen („de minimis“) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

[4] Siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014.

ART DES UNTERNEHMENS	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /1	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /2	KOFINANZIERUNGSANTEIL (GESAMTWERT MAX. 50.000€)	REGELUNG
Kleinstunternehmen	< 10 Mitarbeiter	≤ 2 Mio. € Umsatz *oder* ≤ 2 Mio. € Bilanzsumme	65%	Freistellungsregelung
Kleines Unternehmen	< 50 Mitarbeiter	≤ 10 Mio. € Umsatz *oder* ≤ 10 Mio. € Bilanzsumme	65%	Freistellungsregelung
Mittleres Unternehmen	< 250 Mitarbeiter	≤ 50 Mio. € Umsatz *oder* ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme	60%	Freistellungsregelung
Großes Unternehmen	≥ 250 Mitarbeiter	> 50 Mio. € Umsatz *oder* > 43 Mio. € Bilanzsumme	50%	*De-minimis*-Regelung

(Hinweis: Die **Obergrenze für die Anzahl der Mitarbeiter muss zwingend eingehalten werden**, während es ausreicht, *entweder* die Grenze des Umsatzes *oder* die der Bilanzsumme zu unterschreiten. Es ist nicht notwendig, dass beide gleichzeitig eingehalten werden.)

- Der **Höchstbetrag eines Angebots,** für das ein Lab Bonus beantragt werden kann, beläuft sich auf **50.000€ exkl.** Mehrwertsteuer. Dies entspricht einem maximalen Beitrag von 32.500€ für Kleinst- und Kleinunternehmen (65%), 30.000€ für mittlere Unternehmen (60%) und 25.000€ für Großunternehmen (50%).
- Unabhängig von der Größe des Unternehmens ist es möglich, **mehr als einen Lab Bonus pro Kalenderjahr**[5] zu beantragen, solange die Summe aller vom Unternehmen erhaltenen Lab Bonus die **Schwellenwerte je nach Unternehmensgröße nicht überschreitet**.
- Bei Dienstleistungen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000€ werden maximal 65%, 60% oder 50% von 50.000€ bereitgestellt.
- Gemäß den Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006 werden die beihilfefähigen Kosten für jeden Antrag in der Genehmigungsphase **auf den nächstniedrigeren vollen Zehnerbetrag abgerundet**. Beispielsweise werden bei einem Kostenvoranschlag von 1.786€ nur Gesamtkosten von 1.780€ zugelassen.
- Vom Beitrag **ausgeschlossen** sind die **unternehmensinternen Kosten**, wie sie im Landesgesetz 14/2006 (Art. 9 Abs. 4) definiert sind: Ausgaben für Tätigkeiten, die vom internen Personal durchgeführt werden, pauschale Allgemeinkosten sowie Kosten für Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke, und Materialien, die direkt vom antragstellenden Unternehmen verwendet werden.
- Die **Untergrenze** eines Kostenvoranschlags zur Beantragung des Lab Bonus liegt bei **1.000€ exkl. Mehrwertsteuer**.
- **Unternehmen, die von anderen Unternehmen kontrolliert werden**, aber einen eigenen Firmennamen und eine eigene MwSt.-Nummer haben, können einen eigenen Antrag stellen, ohne dass der erhaltene Lab Bonus zwischen den verschiedenen Unternehmen aufsummiert wird. Für Großunternehmen, die eine Förderung im Rahmen der „**De-minimis**"-Regelung erhalten, gelten die einschlägigen EU-Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission sowie das Konzept des einzigen Unternehmens.
- **Die Mehrwertsteuer ist vom Förderbetrag ausgeschlossen** und wird den Unternehmen in Rechnung gestellt, **es sei denn, sie stellt für das Unternehmen einen tatsächlichen Kostenfaktor dar**. Im letzteren Fall darf der Gesamtbetrag den Höchstbetrag von 50.000€ (der dann die Mehrwertsteuer beinhaltet) dennoch nicht überschreiten.
- Die Förderung wird nach Abzug des gesetzlichen Steuerrückbehalts **von 4% ausbezahlt**[6]**.**
- Der **Lab Bonus ist ab dem Ausstellungsdatum 6 Monate lang gültig**. Anträge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten werden einzeln geprüft.

[5] Es zählt das Datum der Genehmigung.
[6] Im Sinne von Art. 28, Abs. 2 des DPR 600/1973.

- **Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den anerkannten Kosten, wird die auszuzahlende Beihilfe proportional gekürzt und neu berechnet**. Erreichen die tatsächlich getätigten Ausgaben nicht mindestens 50 Prozent der anerkannten Kostensumme, widerruft die NOI AG die gewährte Beihilfe und fordert die bereits ausbezahlten Beträge zurück.
- Der **Lab Bonus** wird vergeben, **solange ausreichende Mittel verfügbar sind**. Die Beihilfen werden in **chronologischer Reihenfolge** nach Eingang der Anfrage vergeben.

4. WIE MAN EINE ANFRAGE STELLT

Einen **Lab Bonus** zu beantragen ist ganz einfach:

Du kannst jederzeit bis **zum 15. Dezember** jedes Jahres eine Anfrage stellen. Nachdem du das Angebot des Labors mit einer Beschreibung der Dienstleistungen und den Gesamtkosten erhalten hast und alle Voraussetzungen erfüllst,

- fülle das kurze **Formular mit deinen Daten** unter **noi.bz.it/de/services/lab-bonus** aus;
- sende das **vom gesetzlichen Vertreter digital unterzeichnete Formular gemeinsam mit dem Kostenvoranschlag des Labors per PEC an noi@pec.noi.bz.it**.

Nachdem die Anfrage geprüft und die Erfüllung aller Anforderungen bestätigt wurde, wird die NOI AG dem Unternehmen den Lab Bonus per E-Mail zusenden. In dieser E-Mail wird der dem Projekt zugeordnete **CUP-Code** mitgeteilt, der in der Rechnung anzugeben ist.

Die Dienstleistung des Labors kann schon vor der Mitteilung über die Genehmigung des Lab Bonus beginnen. **Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag vor Beginn der Aktivitäten eingereicht wird: Das im Antragsformular angegebene voraussichtliche Startdatum muss daher nach dem Datum liegen, an dem der Antrag per PEC für den Lab Bonus gesendet wird**.

Nach Abschluss der Dienstleistung ist der Gesamtbetrag an das Labor zu zahlen. Anschließend ist an die NOI AG die **bezahlte Rechnung mit dem CUP-Code**, der **Zahlungsnachweis** und der **vom Labor erstellten Abschlussbericht** zu übermitteln. Die NOI AG zahlt dem Unternehmen den Wert des Lab Bonus nach Abzug der Quellensteuer (4%) innerhalb weniger Werktage aus, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Beitrags- und Steuerlage des Unternehmens (DURC und Agentur der Einnahmen). Auch in Fällen, in denen das Unternehmen dem Labor eine Vorauszahlung leisten muss, kann der Lab Bonus erst am Ende der Dienstleistung nach Zahlung des Gesamtbetrags beantragt werden.

Die Vertraulichkeit der Informationen ist stets gewährleistet[7]. In Ausnahmefällen, wenn die Ergebnisse des Dienstes/der Tätigkeit geheim gehalten werden möchten, kann stattdessen eine vom Laborleiter unterzeichnete Eigenerklärung vorgelegt werden, die den Abschlussbericht ersetzt. In diesem Fall muss der Laborleiter das entsprechende Dokument bei der NOI AG anfordern.

Hinweis: Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge - entsprechend dem Eingangsdatum des per PEC verschickten und unterzeichneten Formulars. **Die Genehmigung des Lab Bonus hängt von der Restverfügbarkeit der Gelder ab**.

Für weitere Informationen: innovation-funding@noi.bz.it, T. 0471 060 724

[7] Nähere Angaben finden sich in Punkt 7 der allgemeinen Bedingungen dieses Vademecums.

5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU DEN STAATSBEIHILFEN

1. Dieses Vademecum beinhaltet die Gewährung von Beihilfen, die im Sinne der staatlichen Beihilfenregelung relevant sind. Die Beihilfen werden gemäß den Anwendungsrichtlinien zum Landesgesetz Nr. 14/2006 und in Anwendung der in Artikel 2 der genannten Richtlinien angegebenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Staates und des Landes gewährt; beispielhaft seien die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf geringfügige Beihilfen („de minimis“) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 genannt. Für nicht in diesem Vademecum geregelte Sachverhalte wird auf die Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes Nr. 14/2006 verwiesen. In jedem Fall darf keine Bestimmung dieses Vademecum im Widerspruch zum Landesgesetz Nr. 14/2006 ausgelegt werden.
2. Gemäß Art. 26 des GvD 33/2013 (Neuregelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen ("Transparenzdekret")) für öffentliche Förderungen werden in vorliegendem Vademecum die Kriterien und Zuweisungsmodalitäten für den Lab Bonus veröffentlicht und ständig aktualisiert – sie sind online unter www.noi.bz.it verfügbar. Gemäß Artikel 12 G. Nr. 241 vom 7. August 1990 werden die Zugangsvoraussetzungen sowie die Fördermaßnahmen auch unter "Transparente Verwaltung" auf der Website veröffentlicht. Die Förderungen werden gewährt, bis die verfügbaren Ressourcen der NOI AG ausgeschöpft sind.
3. Die angegebenen Ausgaben müssen sich auf die Nutzung des Labors und auf Kosten außerhalb des Unternehmens beziehen. Interne Kosten im Sinne von Artikel 9, Absatz 4 der Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006 sind nicht förderfähig. Als interne Kosten sind jene anzusehen, die sich auf die Tätigkeiten des internen Personals und pauschale Allgemeinkosten sowie auf Kosten für Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke sowie Materialien beziehen, die direkt vom Antrag stellenden Unternehmen verwendet werden.
4. Im Falle von Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder Durchführung der Dienstleistung kann das Unternehmen schriftlich eine Verlängerung beantragen, in der die Gründe der Verzögerung angegeben werden. Die NOI AG kann den Verlängerungsantrag annehmen oder ablehnen.
5. Die NOI AG behält sich das Recht vor, den gewährten Betrag zu kürzen, wenn er zu einer Überschreitung der in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (*De-minimis*-Verordnung) festgelegten Höchstgrenzen führt oder wenn keine ausreichenden Mittel verfügbar sind. Die NOI AG behält sich in jedem Fall das Recht vor, die in diesem Vademecum vorgesehenen Förderungen nicht zu gewähren und haftet nicht, falls dieses Förderinstrument in Folge von Gesetzesänderungen nicht mehr zulässig sein sollte.
6. Für die Berechnung des Lab Bonus sind die Gesamtkosten des zum Zeitpunkt der Anfrage beigefügten Kostenvoranschlags maßgebend. Sind die angefallenen Kosten höher als geplant, darf der Wert des Lab Bonus nicht steigen und eine mögliche Differenz wird vom Unternehmen getragen. Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den anerkannten Kosten, wird die auszuzahlende Beihilfe proportional gekürzt und neu berechnet. Erreichen die tatsächlich getätigten Ausgaben nicht mindestens 50 Prozent der anerkannten Kostensumme, widerruft die NOI AG die gewährte Beihilfe und fordert die bereits ausbezahlten Beträge zurück. Beispiel: geschätzte Kosten 10.000€, Förderung 65%, Wert des Lab Bonus 6.500€. Tatsächliche Endkosten der Dienstleistung 9.000€, Förderung gewährt 65%, Wert des Lab Bonus automatisch auf 5.850€ reduziert.
7. Vertraulichkeit: Die über das Unternehmen und über das Projekt zur Verfügung gestellten Informationen und Daten werden von der NOI AG streng vertraulich behandelt. Die Mitteilung von Informationen an Dritte findet statt, wenn eine Zusammenarbeit für die Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen ihres Arbeitsvertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn das betreffende Projekt nicht zu Ende geführt wird oder bereits abgeschlossen ist. Die Förderungsmaßnahmen werden im Sinne des Art. 12 des G. 241/1990 auf der Webseite der NOI AG unter der Sektion “Transparente Verwaltung“ veröffentlicht.
8. Lab Bonus dürfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselben Kosten kumuliert werden.
9. Die NOI AG behält sich das Recht vor, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die tatsächliche Durchführung des Projekts angemessen zu überprüfen.
10. Dieses Vademecum steht auf der Website des NOI Techpark zur Verfügung.